



## ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

*Aus Liebe zum Menschen.*

BMI - Abteilung III/1- Legistik  
Herrengasse 7  
1010 Wien

**GENERALSEKRETARIAT**  
**Rechtsabteilung**

Per E-Mail an: [bmi-III-1@bmi.gv.at](mailto:bmi-III-1@bmi.gv.at) und  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

RA/223/LR  
Wien, 02.11.2018

Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird

GZ: BMI-LR1300/0029-III/1/2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Österreichische Rote Kreuz (ÖRK) möchte anlässlich des oben genannten Entwurfes binnen offener Frist Stellung nehmen:

**Zu §§ 4 Abs. 2 Z 3, 22a, 38 Abs. 2 Zivildienstgesetz (ZDG): Einführung des verpflichtenden Ausbildungsmodul „Staat und Recht“ für Zivildienstleistende**

Mit dem gegenständlichen Entwurf soll das verpflichtende Ausbildungsmodul „Staat und Recht“ gemäß § 22a eingeführt werden. Das Ausbildungsziel dieses Moduls stellt nach § 22a Abs. 2 des Entwurfes die inhaltliche Vermittlung von Basiswissen über die Geschichte Österreichs, die Grundlagen über Grundprinzipien der Verfassung, den Stufenbau der Rechtsordnung, die Staatsgewalten, den Weg der Bundesgesetzgebung, die Organisation der Verwaltung und Gerichtsbarkeit, den Rechtsschutz und die Kontrolle, die Grund- und Freiheitsrechte und das Recht der Europäischen Union dar.

Die Erläuterungen führen in diesem Zusammenhang aus, dass die Einführung dieses Ausbildungsmoduls der Umsetzung des im Regierungsprogramm „Zusammen. Für unser Österreich“ vorgesehenen E-Learning Tools für Staatsbürgerschaftskunde im Rahmen des staatlichen Bildungsauftrags dient. Innerhalb dieses Regierungsprogrammes wird festgehalten, dass der Zivildienst eine wichtige gesellschaftliche Funktion erfüllt und der hohe Standard sowie die hohe Qualität des österreichischen Sozial- und Gesundheitssystems ohne Zivildienstleistende nicht aufrechterhalten werden könnte.

Sowohl der Gesetzesentwurf als auch die Erläuterungen lassen jedoch eine genaue Bestimmung über die Dauer des geplanten Ausbildungsmoduls vermissen. Nach Ansicht des ÖRK ist, von der unzureichende Bestimmtheit dieser Regelung abgesehen, auch der Zweck dieses



## ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

*Aus Liebe zum Menschen.*

Ausbildungsmoduls nicht nachvollziehbar. Ein Einblick in Bereiche wie der österreichischen Geschichte oder in die Grundlagen der Verfassung führt nach Ansicht des ÖRK zu keiner Verbesserung der Absolvierung des Zivildienstes durch die Zivildienstleistenden in den Tätigkeitsbereichen des ÖRK.

Sollte es der Bundesregierung ein Anliegen sein, jungen Personen wesentliche Inhalte wie ein Basiswissen über die Geschichte Österreichs, die Grundlagen über Grundprinzipien der Verfassung, den Stufenbau der Rechtsordnung, die Staatsgewalten, den Weg der Bundesgesetzgebung, die Organisation der Verwaltung und Gerichtsbarkeit, den Rechtsschutz und die Kontrolle, die Grund- und Freiheitsrechte und das Recht der Europäischen Union zu vermitteln, erscheint dies dem ÖRK vorwiegend als Aufgabe von pädagogischen Einrichtungen und nicht von sozialen Einrichtungen.

§ 22a Abs. 7 des Entwurfes bestimmt zudem, dass die Absolvierung des Moduls in der Dienstzeit zu ermöglichen ist. Weiters bestimmt § 38 Abs. 2, dass der Rechtsträger der jeweiligen Einrichtung die für die Absolvierung des Ausbildungsmoduls erforderliche technische Infrastruktur zur Verfügung zu stellen hat.

Diese Regelung hat für das ÖRK die Folge, dass unzählige neue Computerarbeitsplätze angeschafft werden müssten. Dies führt daher nicht nur dazu, dass Zivildienstleistende künftig ihre Tätigkeit für eine unbestimmte Dauer nicht durchführen können, sondern auch dass das ÖRK für die Darstellung von Inhalten, die nach Ansicht des ÖRK von pädagogischen Einrichtungen zu vermitteln wären, einzustehen hat.

Das ÖRK möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass es zu keiner Verbesserung der Qualität des Zivildienstes kommen wird, wenn Zivildienstleistende statt Unterstützungsleistungen in sozialen Bereichen – wie insbesondere im Rettungsdienst - zu erbringen, Ausbildungsmodule in einem unbekanntem Ausmaß zu absolvieren haben. Vielmehr führt diese Regelung zu einem administrativen Aufwand, der nach Ansicht des ÖRK nicht dem Sinn und Zweck des Zivildienstes dient.

Die Überwälzung von Kosten für die Erfüllung staatlicher Aufgaben auf gemeinnützige Einrichtungen ist unserer Ansicht nach inakzeptabel. Als humanitäre Hilfsorganisation und gemeinnützige Einrichtung, die sich vorwiegend über Spendengeldern finanziert, fordert das ÖRK, dass sämtliche Mehrkosten, die durch die verpflichtende Zurverfügungstellung von technischen Mitteln entstehen, dem ÖRK ersetzt werden. Diesbezüglich ersuchen wir um eine gesetzliche Umsetzung.

2



## ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

*Aus Liebe zum Menschen.*

Das ÖRK möchte hier auch hervorheben, dass die Zivildienstleistenden, die ihren Zivildienst im Rettungsdienst beim ÖRK ableisten, eine intensive Ausbildung zum Rettungssanitäter absolvieren müssen. Hier handelt es sich um eine sehr gute und ausführliche Einschulung. Diese umfassend ausgebildeten Zivildienstleistenden dürfen dennoch lediglich Hilfstätigkeiten erbringen. So erscheint es dem ÖRK widersprüchlich, den Zivildienstleistenden weiterführende verpflichtende Lerninhalte zu vermitteln, sie jedoch weiterhin in ihren Tätigkeitsbereichen auf Unterstützungshandlungen einzuschränken.

Sollte es trotz unserer Anmerkungen dennoch zur Umsetzung dieser verpflichtenden Ausbildung der Zivildienstleistenden kommen, tritt das ÖRK dafür ein, dass die Einschränkung der Tätigkeiten der Zivildienstleistenden auf Hilfstätigkeiten wegfällt.

Zudem ersucht das ÖRK für den Falle der Umsetzung dieser Bestimmung, dass E-Learning-Plattformen auch zu Zwecken der theoretischen Rettungssanitäter-Ausbildung genutzt werden können. Dies würde jedenfalls zu einer Zeitersparnis führen und das Nachholen von entsprechenden theoretischen Ausbildungsteilen aufgrund von Verhinderungen, wie beispielsweise bei Abwesenheiten aufgrund von Erkrankungen, wesentlich vereinfachen. Eine genaue Kontrolle der jeweiligen Identität wird natürlich durch eine Zwei-Faktoren-Identifikation sichergestellt.

Im Fall der Umsetzung der geplanten Bestimmung fordert das ÖRK in diesem Zusammenhang jedenfalls um detaillierte Ausführungsbestimmungen und möchte zudem an dieser Stelle zu bedenken geben, dass den Zivildienstleistenden für die Durchführung des Ausbildungsmoduls keine zu enge Zeitspanne vorgegeben wird. Nach Ansicht des ÖRK sollte der entsprechende Zeitverlust der Zivildienstleistenden daher so gering wie möglich gehalten werden und die erforderliche Zeit für die Absolvierung des E-Learning-Moduls keinesfalls eine Zeitspanne von drei Tagen überschreiten.

### **Zu §§ 4 Abs. 3a, 38 Abs. 5a ZDG: Verpflichtende Absolvierung eines Moduls für die Vorgesetzten der jeweiligen Einrichtung**

Nach § 3a ZDG soll für die Erfüllung der für die Anerkennung als Trägerorganisation erforderlichen Voraussetzungen unter anderem die positive Absolvierung eines weiteren Ausbildungsmoduls durch den Vorgesetzten der jeweiligen Einrichtung erforderlich sein.



## ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

*Aus Liebe zum Menschen.*

Die Erläuterungen führen auf Seite 3 diesbezüglich aus, dass die positive Absolvierung eines E-Learning-Tools, das Inhalte wie die erforderliche Einschulung über die Rechte und Pflichten nach dem Zivildienstgesetz sowie über die Beschäftigung, Leitung und Betreuung von Zivildienstleistenden umfasst, in der gegenständlichen Zivildiensteinrichtungen der Steigerung der Qualität des Zivildienstes sowie der Beschaffenheit der Ausbildung dienen soll. Wird der Nachweis der positiven Absolvierung in der festgesetzten Frist von drei Jahren nach § 38 Abs. 5a ZDG nicht erbracht, darf die der Zivildienstserviceagentur als Vorgesetzte/r genannte Person diese Position nicht mehr ausüben. Kann die Einrichtung keine/n Vorgesetzte/n mehr angeben, so wird die Anerkennung des Trägers vom zuständigen Landeshauptmann künftig widerrufen.

Erneut lassen sowohl der Gesetzesentwurf als auch die Erläuterungen Bestimmungen über die Dauer dieses Moduls für Vorgesetzte vermissen. Hier legt jedoch der Entwurf auch keine konkreten Inhalte für das gegenständliche Modul fest.

Auch diese Regelung führt nach Meinung des ÖRK nur zu einem administrativen Aufwand und zu keiner Verbesserung der Qualität des Zivildienstes.

Die verpflichtende Absolvierung dieses Moduls wäre lediglich dann für das ÖRK nachvollziehbar, wenn ein objektiver Anlass für eine erforderliche Fortbildung der Vorgesetzten und jener Personen, die mit Zivildienstleistenden arbeiten, vorliegt und dementsprechend ein Bescheid für die verpflichtende Fortbildung erlassen wird. Im Gegenzug dazu weist das ÖRK jedoch jahrzehntelange Erfahrung mit der Betreuung und der Leitung von Zivildienstleistenden auf.

In Missbrauchsfällen sollte nach Ansicht des ÖRK die entsprechende Fortbildung zudem in Form von Vorträgen von Experten der Zivildienstserviceagentur gestaltet werden.

Das ÖRK ersucht somit um die Reduzierung der verpflichtenden Absolvierung des Moduls für Vorgesetzte auf entsprechende Missbrauchsfälle und um Gestaltung dieser Fortbildung in Form von Expertenvorträgen.

### **Zu § 4 Abs. 1 Z 4 ZDG: Definition der Einsatzstelle**

§ 4 Abs. 1 Z 4 des gegenständlichen Entwurfes regelt, dass im Anerkennungsbescheid festgehalten wird, welcher Einrichtung die gegenständliche Einsatzstelle zuzuordnen ist und wie viele Zivildienstplätze diese Einrichtung jeweils umfasst.



## ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

*Aus Liebe zum Menschen.*

Die Erläuterungen führen dazu auf Seite 2 aus, dass - insbesondere im Zusammenhang mit dem selbständigen Einsatz der Zivildienstpflichtigen - unter einer Einsatzstelle eine unter der Oberleitung der Einrichtung stehende, nicht nur vorübergehend eingerichtete Ausgliederung der Einrichtung zu verstehen ist. Exemplarisch sind hier Außenstellen, Filialen, Bezirksstellen und Ähnliches angeführt.

Unklar ist jedoch, welche Ebene der Organisationseinheit als Einsatzstelle nach dieser Bestimmung gelten soll. Das ÖRK gibt hier zu bedenken, dass eine Angabe der Einsatzstelle und der Zivildienstplätze auf kleinster Ebene der Organisationseinheit (zB. auf Basis einer Ortsstelle) zu einer massiven Einschränkung des Handlungsspielraums führen kann, welche die Berücksichtigung kurzfristiger Änderungen nicht mehr zulässt.

Das ÖRK ersucht daher um eine entsprechende Klarstellung sowie um die Streichung der Angabe der Zivildienstplätze der jeweiligen Einrichtung in § 4 Abs. 1 Z 4 ZDG, da mit der Regelung in Z 2 dieser Bestimmung bereits die Zahl der zugelassenen Zivildienstplätze angegeben werden muss.

### **Zu § 4 Abs. 4 Z 6 ZDG: Widerruf der Anerkennung als Zivildienst Einrichtung bei fehlender Bedarfsmeldung nach dem Ablauf von drei Jahren**

Der gegenständliche Entwurf regelt in § 4 Abs. 4 Z 6 ZDG, dass es weiters dann zum Widerruf der Anerkennung als Zivildienst Einrichtung kommt, wenn der Rechtsträger der Einrichtung drei Jahre lang keine Zivildienstpflichtigen durch Bedarfsmeldung im Sinne des § 8 Abs. 3 ZDG beantragt hat.

Auf Seite 5 führen die Erläuterungen in diesem Zusammenhang aus, dass in den Jahren 2013 bis 2017 durchschnittlich rund 11% der Einrichtungen keinen Bedarf angemeldet haben. Die gegenständliche Regelung dient entsprechend der Erläuterungen auf Seite 6 daher der Verwaltungsökonomie.

Das ÖRK regt an, einen Widerruf der Anerkennung einer Einrichtung bereits nach 2 Jahren ohne Bedarfsmeldung festzulegen, um den Zweck des Gesetzes effektiver umzusetzen.



## ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

*Aus Liebe zum Menschen.*

### **Zu § 19a Abs. 2, 39 Abs. 4 ZDG: Einschränkung der maximalen Krankenstandsdauer auf 21 Kalendertage**

Gemäß § 19a Abs. 2 des Entwurfs sind nun jene Zivildienstpflichtigen, die insgesamt 21 Kalendertage aus gesundheitlichen Gründen dienstunfähig sind, mit dem Ablauf des 21. Kalendertages vorzeitig aus dem Zivildienst zu entlassen.

Das ÖRK befürchtet durch die Reduzierung der gesamten Krankenstandsdauer der Zivildienstleistenden auf 21 Kalendertage, dass es zu einer erhöhten Anzahl an vorzeitigen Beendigungen kommen wird.

Weiters führt die vorliegende Regelung nach Ansicht des ÖRK dazu, dass Einrichtungen künftig weitere technische und/oder personelle Mittel zur genauen Verfolgung dieser verkürzten Gesamtdauer aufbringen müssen.

Das ÖRK würde in diesem Zusammenhang vorschlagen, eine Regelung einzuführen, die zur Nachleistung jener Tage, die über den 21. Kalendertag hinaus im Krankenstand verbracht wurden, in der bereits zugewiesenen Einrichtung verpflichtet.

### **Allgemeine Anmerkungen:**

Aufgrund der jahrelangen praktischen Erfahrung des ÖRK als anerkannter Zivildienstträger schlagen wir folgende inhaltliche Änderungen im Rahmen der gegenständlichen Novellierung des Zivildienstgesetzes vor, die unserer Ansicht nach nicht nur zu einer effektiveren Abwicklung führt, sondern insbesondere auch im Interesse der Zivildienstleistenden liegen:

### **Zu § 28 Abs. 4 ZDG: Valorisierung des Zivildienstgeldes**

Nach § 28 Abs. 4 ZDG hat der Bund Zivildienstleistungen des Rettungswesens, der Katastrophenhilfe und der Sozial- und Behindertenhilfe für jeden Zivildienstleistenden im Rettungswesen und in der Katastrophenhilfe EURO 600,00 und in der Sozial- und Behindertenhilfe EURO 410,00 auszus zahlen.

Obwohl sowohl die Pauschalvergütung als auch die jeweiligen Sozialversicherungsbeiträge regelmäßig valorisiert werden, ist eine solche für das Zivildienstgeld nicht geplant. So kam es auch noch zu keiner Erhöhung der nach § 28 Abs. 4 ZDG auszubehaltenden Beträge seit 2011.



## ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

*Aus Liebe zum Menschen.*

Nach Ansicht des ÖRK bedarf es naturgemäß eine entsprechende Anpassung des Budgets, um ausgleichende Einsparungsmaßnahmen in diesem Zusammenhang zu vermeiden.

Das ÖRK ersucht daher um Hinzufügung einer Regelung, die eine regelmäßige Valorisierung des Zivildienstgeldes nach § 28 Abs. 4 ZDG vorsieht, sowie eine entsprechende Anpassung des Budgets.

### **Zu §§ 37 b ff ZDG: Änderung der Wahl zur Vertrauensperson**

Die Bestimmungen der §§ 37b ff ZDG regeln die Wahl der Vertrauensperson der Zivildienstleistenden. Insbesondere § 37d ZDG führt die recht umfangreichen Grundsätze der Vertrauensperson-Wahl an.

In diesem Zusammenhang bedarf es nach Ansicht des ÖRK einer Simplifizierung der gegenständlichen Regelung der Wahl, um den administrativen Aufwand zu minimieren.

Das ÖRK schlägt daher vor, die Bestimmung der Vertrauenspersonen-Wahl zu vereinfachen, indem dem nach Jahren ältesten der Einrichtung zugewiesenen Zivildienstleistenden diese Rolle angeboten wird und im Falle seiner Ablehnung diese Stellung dem nächst Ältesten zukommt.

### **Zur Zentralisierung der Abrechnung der Zivildienstleistenden durch einen Sozialversicherungsträger:**

Zurzeit bestimmt sich die Zuständigkeit der Sozialversicherungsträger für die Abrechnung der Zivildienstleistenden nach dem jeweiligen Hauptwohnsitz dieser Personen. Dies führt zu einer Reihe an administrativen Problemen, da nicht nur unterschiedliche Träger zu kontaktieren sind, sondern auch die Änderung des Hauptwohnsitzes eines Zivildienstleistenden zu einer Ab- und Anmeldung führen kann.

Um derartige Probleme und überflüssige Strafen in diesem Bereich zu vermeiden, erscheint es aus der Sicht des ÖRK sinnvoll, die Zuständigkeit der Abrechnung von Zivildienstträgern lediglich einem Sozialversicherungsträger zu übertragen und mit diesem zuständigen Träger zu vereinbaren, dass in derartigen Abrechnungsfällen von Zivildienstleistenden Strafen aufgrund von verspäteten Meldungen nicht zu verhängen sind.

Das ÖRK tritt daher für die zentrale Abrechnung der Zivildienstleistenden durch einen Sozialversicherungsträger ein, der in Kommunikation mit der Zivildienstserviceagentur steht.

7



## ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

*Aus Liebe zum Menschen.*

### **Zu § 23c Abs. 2 Z 2 ZDG: Verpflichtete Angabe der Art der Erkrankung**

§ 23c Abs. 2 Z 2 ZDG bestimmt, dass der Zivildienstleistende der Einrichtung im Falle einer Dienstverhinderung eine Bescheinigung des aufgesuchten Arztes über die Art und voraussichtliche Dauer der Erkrankung zu übermitteln hat.

Dient die Angabe der Erkrankung vorwiegend der Überprüfung, ob nicht der erkrankte Zivildienstpflichtige aufgrund der gleichen Krankheit in sehr kurzen Abständen immer wieder in Krankenstand geht, jedoch absichtlich keine 18 Tage am Stück, entfällt mit der nun geplanten Regelung einer Gesamtkrankenstandsdauer von 21 Kalendertagen die verpflichtete Angabe der Erkrankung auf der Krankenstandsbestätigung des Zivildienstpflichtigen.

Im Falle einer Umsetzung der geplanten Gesamtkrankenstandsdauer nach § 19a Abs. 2 ZDG wäre es daher nur konsequent, in § 23c Abs. 2 Z 2 ZDG die für den Zivildienstpflichtigen verpflichtende Angabe der Erkrankung zu streichen.

### **Zu § 27 Abs. 1 Z 1 ZDG: Maximale Entfernung zur Einrichtung ohne Zurverfügungstellung einer Unterbringung**

Nach § 27 Abs. 1 Z 1 ZDG hat der Rechtsträger der Einrichtung eine Unterbringung zur Verfügung zu stellen, wenn die tägliche Fahrt des Zivildienstleistenden zur und von der jeweilig zugewiesenen Einrichtung mehr als zwei Stunden beträgt. Für die Berechnung dieser maximalen Fahrtzeit werden jedoch lediglich die Zeiten herangezogen, die der Zivildienstleistende bei Benützung von Massenbeförderungsmittel benötigt. Fährt der Zivildienstleistende doch jeden Tag mit einem Kraftfahrzeug unter einer Stunde pro Weg zur Einrichtung, kann diese Fahrtzeit nicht für die Berechnung der maximalen Entfernung nach § 27 Abs. 1 ZDG herangezogen werden.

Das ÖRK regt aufgrund von praktischer Erfahrungen an, diese Bestimmung sachgerecht anzupassen. Die Feststellung der durchschnittlichen Fahrtzeit mit einem Kraftfahrzeug erscheint heutzutage mithilfe von einer Vielzahl an zur Verfügung stehenden Navigationssystemen als unproblematisch.

Das ÖRK schlägt in diesem Zusammenhang folgende Formulierung für § 27 Abs. 1 Z 1 ZDG vor:  
*„wenn für die täglichen Fahrten des Zivildienstleistenden die fahrplanmäßige Fahrtzeit bei der Verwendung eines Massenbeförderungsmittels für die Strecke von dem seiner Wohnung nächstgelegenen für die Fahrt in Betracht kommenden Bahnhof oder bei der Verwendung eines*





## ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

*Aus Liebe zum Menschen.*

*eigenen Kraftfahrzeuges der Durchschnitt der gewöhnlichen Fahrdauer zum Dienort und zurück zusammen mehr als zwei Stunden beträgt“.*

### **Zum grenzüberschreitenden Rettungsdiensteinsatz von Zivildienstleistende:**

In vielen Bundesländer ist ein grenzüberschreitender Einsatz von Zivildienstleistenden im Rettungsdienst oftmals notwendig.

In Anbetracht der Tatsache, dass es sich bei den angrenzenden Staaten um Mitgliedsstaaten der Europäische Union handelt, möchte das ÖRK anregen, dass der Einsatz von im Rettungsdienst tätig werdende Zivildienstleistenden in bestimmten Gebieten über der Grenze ermöglicht wird.

### **Zur gesetzlichen Verankerung von Kontrollmöglichkeiten bei Verdachtsfällen von Alkohol- oder sonstigen Suchtmittelmissbrauch durch Zivildienstleistende:**

Das ÖRK ersucht um eine gesetzliche Bestimmung, die es der Einrichtung ermöglicht, in dringenden Verdachtsfällen eine Überprüfung von Suchtmittelmissbrauch bei Zivildienstleistenden durch einen Vertrauensarzt zu verlangen.

Das ÖRK ersucht höflich um Berücksichtigung seiner Anliegen.

Dr. Bernhard Schneider  
Bereichsleiter Recht und Migration

### **Ansprechpartnerin**

Mag.<sup>a</sup> Leonie Rosner

Tel +43/1/589 00-417

E-Mail [leonie.rosner@roteskreuz.at](mailto:leonie.rosner@roteskreuz.at)